



Stadt *Andernach*

## **Umweltbericht**

mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

**zur 6. Änderung des**

**Flächennutzungsplanes**

**der Stadt Andernach**

Stadt Andernach  
Gemarkung Andernach  
Flur 1, Flur 41

**Fassung für die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stand 25.10.2023**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen	3
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden	10
2.1	Bestandsaufnahme	10
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	13
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	14
3	Zusätzliche Angaben	15
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	15
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt	15
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15
3.4	Referenzliste der Quellen	15

## 1 Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

**einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Die ehemalige Gaststätte auf dem Krahenberg hat 2016 ihren Betrieb eingestellt. Seit dem standen die vorhandenen Gebäude leer und wurden nicht mehr genutzt. 2018 hat ein Investor das Areal der Krahenburg erworben, mit dem Ziel, dort eine attraktive und dem Standort angemessene Gastronomie neu zu entwickeln und als wichtigen Bestandteil des Tourismus und der Naherholung von Andernach in dieser besonderen Lage oberhalb der Stadt und des Rheintales fest zu etablieren. Die Bausubstanz hat sich durch den Leerstand zunehmend so verschlechtert, dass schließlich im März 2019 ein großer Teil des Gebäudebestandes rückgebaut wurde. Um die neue Bebauung planungsrechtlich zu ermöglichen, hat die Stadt Andernach die Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan soll nicht nur das Bauvorhaben „Krahenburg“, sondern auch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden, südlich angrenzenden Parkplatz, der teilweise die für die neue Gastronomie und Fremdenbeherbergung erforderlichen Pkw-Stellplätze bereitstellt und ansonsten als öffentlicher Parkplatz für die Allgemeinheit (Naherholung, Tourismus, Traumpfadchen, sportliche Freizeitaktivitäten) genutzt wird.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der bestehende Parkplatz als Teil einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ bzw. NaherholungsSportpark ausgewiesen. Die Frage, ob der Parkplatz als Teil des Sportparks zu werten ist und damit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, kann nicht abschließend beantwortet werden. Daher soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Flächennutzungsplan bei der vorliegenden 6. Änderung so angepasst werden, dass der bestehende Parkplatz in den Umgrenzungen der Grundkarte, die als Kartenbasis des Flächennutzungsplanes dient, nicht mehr als öffentliche Grünfläche, sondern als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (öffentlicher Parkplatz) dargestellt wird.

bisherige Darstellungen:

Öffentliche Grünfläche ca. 3.570 m<sup>2</sup>

geänderte Darstellungen:

Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr: ca. 3.570 m<sup>2</sup>

Unmittelbare Auswirkungen auf Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ergeben sich aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, da der Parkplatz als Bestandteil des Sportplatzes bzw. NaherholungsSportpark bereits vorhanden ist und in seiner Abmessung sowie Befestigungsform weiterhin in gleicher Weise genutzt werden soll.

### 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen

**festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden**

Die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Wie die Umweltbelange unter Berücksichtigung der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan im Einzelnen im Rahmen der Planung bewertet und in diese eingestellt wurden, wird in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt und beschrieben.

In Fachgesetzen sind dazu folgende Belange enthalten:

#### Schutzgut Mensch

TA Lärm, BImSchG + VO, DIN 18005: Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Diese Belange sind primär Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG kommt bei der vorliegenden Planung nicht zum Tragen.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz RP:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Auf die Belange des Arten- und Naturschutzes hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Auswirkungen. Der bestehende Parkplatz soll in seiner Abmessung und Befestigungsform weiterhin in gleicher Weise genutzt werden.

#### Schutzgut Wasser

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz RP:

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Auf die Belange des Wasserhaushaltes hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls keine Auswirkungen. Der bestehende Parkplatz soll in seiner Abmessung und Befestigungsform erhalten bleiben.

#### Schutzgut Boden

Bodenschutzgesetz und Baugesetzbuch

Ziele des BodSchG sind:

- Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
  - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
  - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,

- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Auf die Belange des Bodenschutzes hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen. Der bestehende Parkplatz soll in seiner Befestigungsform mit wassergebundener Decke erhalten bleiben.

#### Schutzgut Klima und Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz und TA Luft:

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Auf die Belange des Klimas und der Luftqualität hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Auswirkungen. Ob und wie der Parkplatz künftig genutzt werden soll und ob damit relevante Auswirkungen auf das lokale Klima und die Luftqualität verbunden sein können, ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ermitteln, zu bewerten und angemessen zu berücksichtigen.

#### Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz RP:

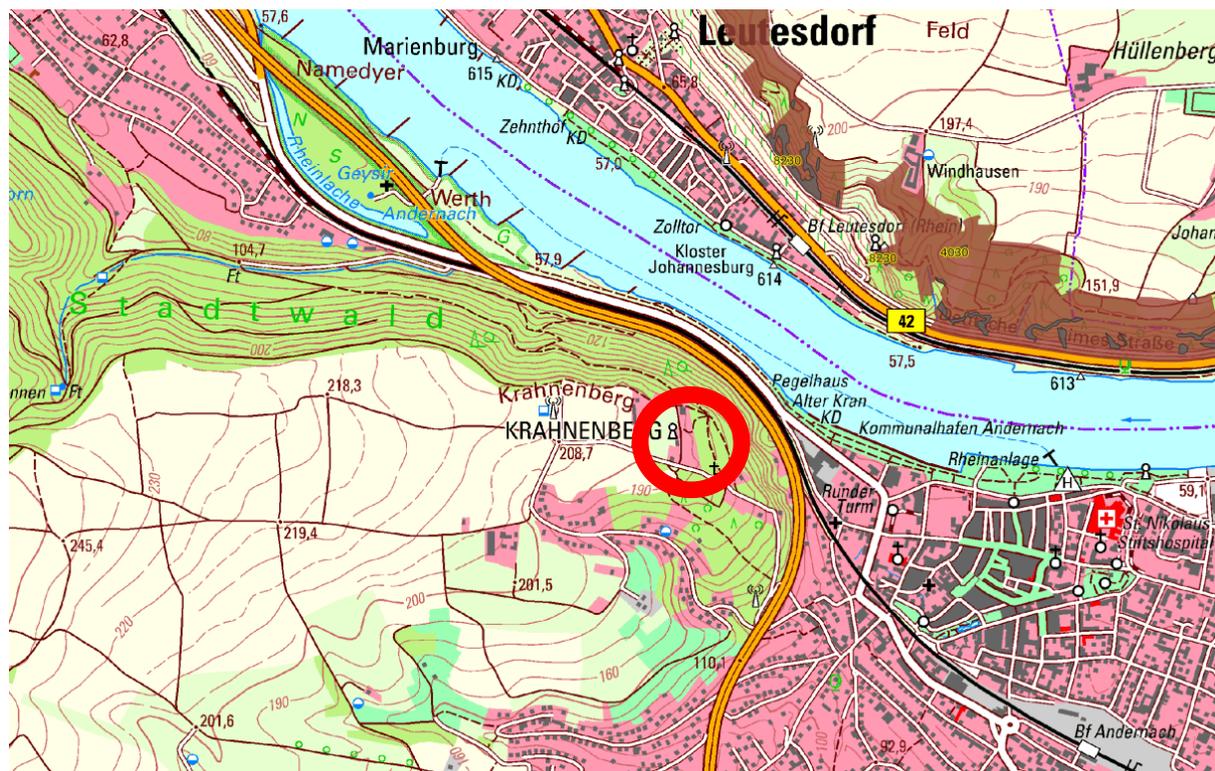
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine relevanten Auswirkungen auf die Landschaft, da der bestehende Parkplatz in seiner Abmessung und Befestigungsform erhalten bleiben soll.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baugesetzbuch und Denkmalschutzgesetz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Auf die Belange des Denkmalschutzes hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine relevanten Auswirkungen. Denkmalgeschützte Anlagen werden in ihrem Fortbestand nicht in Frage gestellt.

## Schutzgebiete

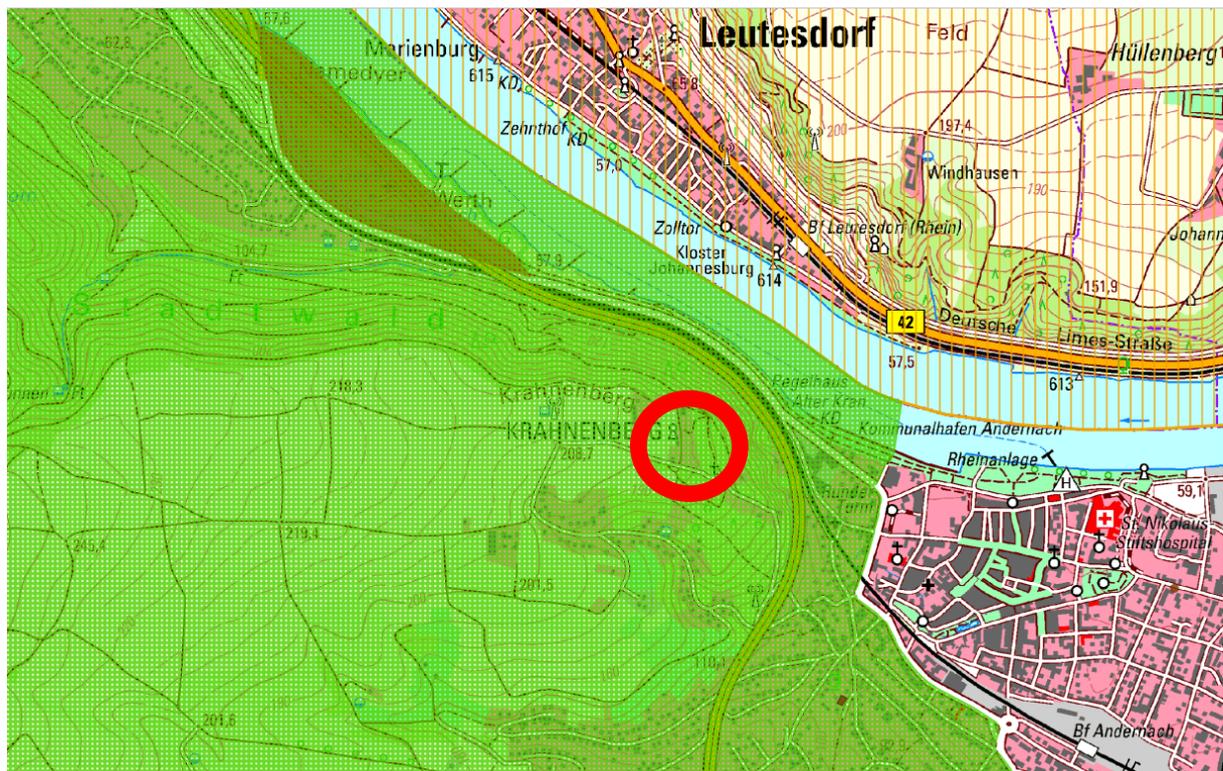


FFH Fauna-Flora-Habitate (BEG)

Abb. 1: Natura 2000 – Gebiete (Quelle LANIS RLP)

FFH- oder Vogelschutzgebiete sind von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-5510-302 „Rueinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (Hänge und vielfältige Biotopkomplexe, meist mit Fels, als repräsentativer Ausschnitt des nördlichen Mittelrheintales) befindet sich nördlich auf der anderen Rheinseite und hat keinen funktionalen Zusammenhang zu den Lebensräumen des Plangebietes. Da die Nutzung des Parkplatzes bereits vorhanden ist, sind nachteilige Auswirkungen durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Natura 2000 – Gebiet nicht zu erwarten.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, befindet sich die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsschutzgebiet 07-LSG-71-4 „Rhein-Ahr-Eifel“. Da die Parkplatznutzung jedoch bereits vorhanden ist und sogar schon vor der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Jahre 1980 an dieser Stelle vorhanden war, bleiben die Belange und Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt, zumal der Parkplatz vorrangig zur Naherholung in einer attraktiven Landschaft genutzt wird. § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 (RVO-7100-19800523T120000) regelt u.a., dass das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und Parkplätzen ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten ist. Es ist jedoch weder vorgesehen einen neuen Parkplatz anzulegen noch den bestehenden zu erweitern. Die neue Darstellung der Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (öffentlicher Parkplatz) folgt der Umgrenzung, die in der Grundkarte bereits dazu enthalten ist.



■ LSG (Landschaftsschutzgebiete)

Abb. 2: nationale Schutzgebiete (Quelle LANIS RLP)

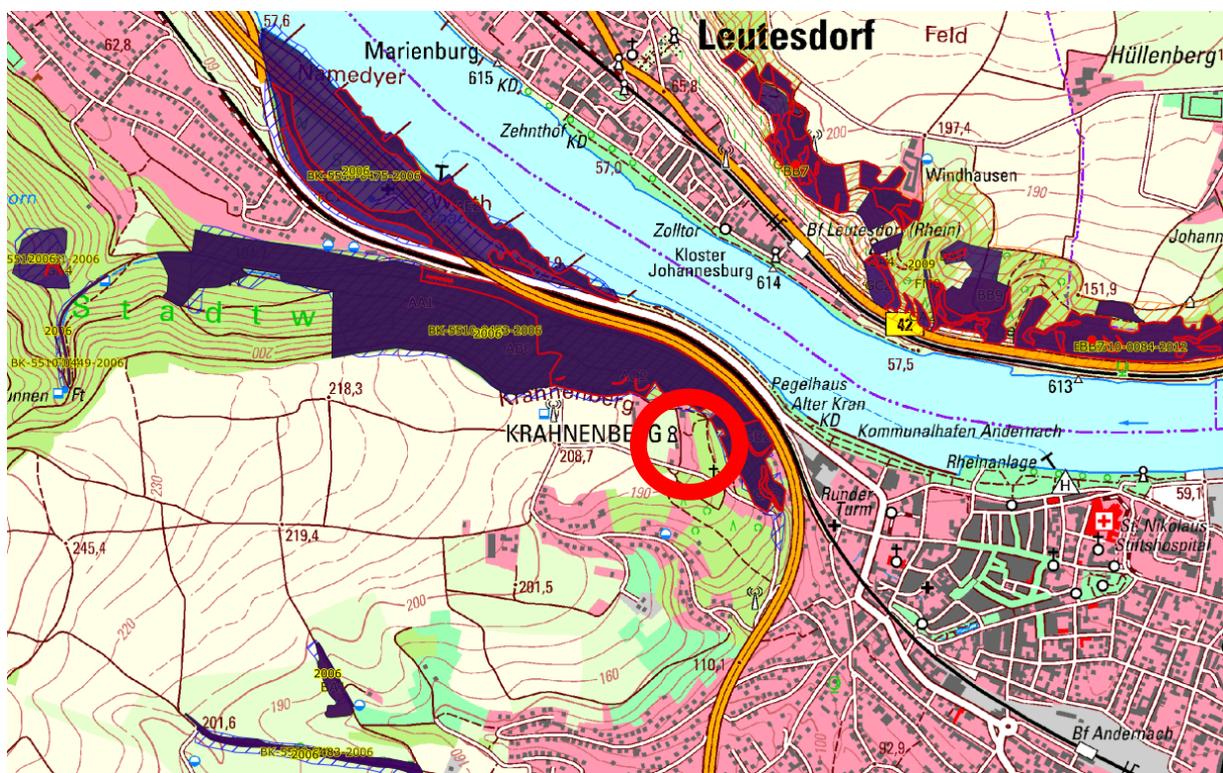


Abb. 3: kartierte Biotope (Quelle LANIS RLP)

Sonstige Schutzgebiete sowie kartierte Biotope sind von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Auf das Biotop BT-5510-0475-2006 (Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwald - Hangwälder NW Andernach am Krahenberg), das sich über die nördlich gelegenen Rheinhänge erstreckt, hat die geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan keine Auswirkungen.

### Regionaler Raumordnungsplan

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind im Umfeld des bestehenden Parkplatzes ein „Regionaler Grünzug“ bzw. eine „Grünzäsur“ ausgewiesen. Zudem sind einzelne Kleinflächen als „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, liegt der Parkplatz nicht innerhalb des Regionalen Grünzuges, jedoch am Rande der Grünzäsur, wie auch zusätzliche Informationen aus dem Geoportal RLP bestätigen.

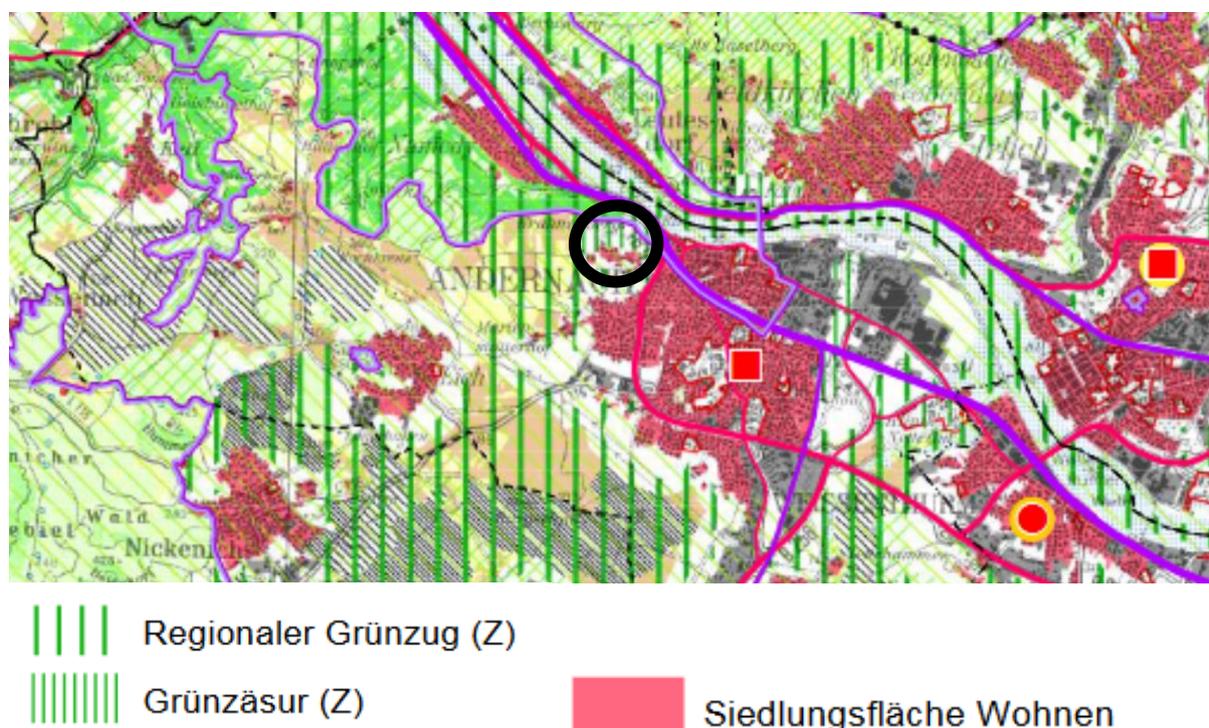


Abb. 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan

Die Belange der Raumordnung und Landesplanung sind ausführlich in der Begründung in Kapitel 1.7 „Berücksichtigung der Ziele der Landes- und Regionalplanung“ beschrieben und bewertet. Darauf wird an diese Stelle verwiesen.

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Andernach ist der Bereich der 6. Änderung als öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ bzw. NaherholungsSportpark, dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient letztlich lediglich dazu, für den bereits bestehenden Parkplatz auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen nach § 8 BauGB dafür zu schaffen, dass der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan, in dem der vorhandene Parkplatz ebenfalls gemäß Bestand als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt werden soll, als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann. Die Bauleitplanung hat letztlich zum Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bisher nicht erfolgte bauordnungsrechtliche Genehmigung des Parkplatzes zu schaffen, damit dieser rechtsicher genutzt werden kann.

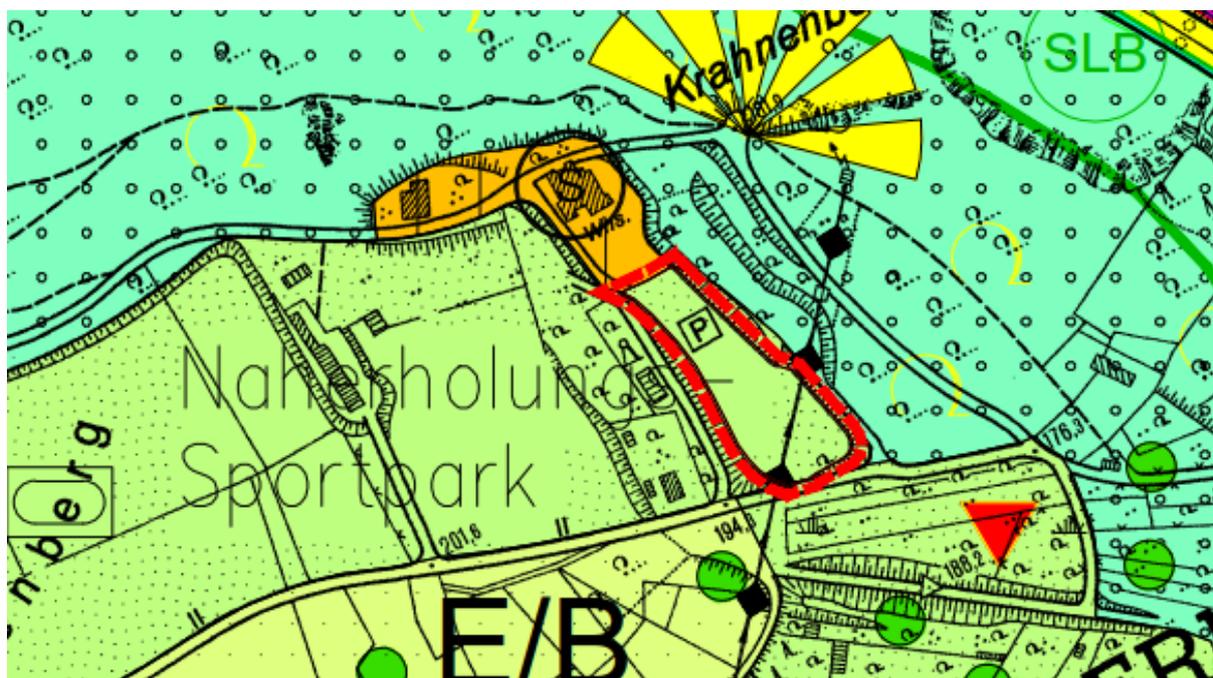


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Andernach

## Landschaftsplan



Abb. 6: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Andernach

Im Landschaftsplan sind keine besonderen Vorgaben für das Plangebiet enthalten. Der Parkplatz ist nicht gesondert dargestellt, sondern Teil einer Grünfläche.

## **2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden**

### **2.1 Bestandsaufnahme**

**der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse abgeschätzt werden kann**

#### Schutzgut Mensch

Für den Menschen dient der Parkplatz als Ausgangspunkt für Naherholung und Freizeitaktivitäten auf dem Krahenberg. Dabei steht die landschaftsgebundene Erholung in diesem attraktiven Umfeld mit Blick auf das Rheintal im Vordergrund. Nachteilige Auswirkungen des Parkplatzes können auf den Zufahrtsstraßen Krahenbergstraße und In der Felster durch den Kfz-Verkehr sowie die damit verbundenen Emissionen (insbesondere Schall, Abgase, Staub) entstehen.

#### Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Da der Parkplatz in seiner Abmessung und Befestigungsform bereits vorhanden ist, sind Tiere und Pflanzen bereits daran angepasst. Bei der erstmaligen Herstellung wurden zwar Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf den unmittelbar für das Parken von Fahrzeugen hergestellten Flächen zerstört, zu diesem Zeitpunkt galten die heutigen arten- und

naturschutzrechtlichen Anforderungen jedoch noch nicht. Gleichsam war es zum Zeitpunkt der Errichtung des Parkplatzes, der bereits Jahrzehnte zurückliegt, übliche Praxis, einen solchen Parkplatz zur Naherholung im öffentlichen Interesse ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung und Bewertung der naturschutzfachlichen Belange zu errichten.

#### Schutzgut Boden und Wasser

Gleiches wie für Pflanzen und Tiere gilt grundsätzlich auch für die Schutzgüter Boden und Wasser. Der Parkplatz ist in seiner Abmessung und Befestigungsform bereits vorhanden. Bei der erstmaligen Herstellung wurden zwar das Gelände und der oberflächige Regenwasserabfluss sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens verändert, zu diesem Zeitpunkt galten die heutigen Anforderungen an Bodenschutz und Umgang mit Niederschlagswasser jedoch noch nicht.

#### Schutzgut Luft und Klima

Die Stadt Andernach ist durch folgende klimatische Faktoren gekennzeichnet:

- 11,2°C jährliche Durchschnittstemperatur
- 550 bis 700 mm jährlicher Niederschlag (☉ 619 mm)
- trockenster Monat: Februar
- feuchtester Monat: Juli
- überwiegend Westwind
- kältester Monat: Februar (☉ 2,2 °C)
- wärmster Monat: Juli (☉ 20,5 °C)

Die bei der Nutzung des bestehenden Parkplatzes entstehenden Emissionen von Kraftfahrzeugen ((insbesondere Abgase und Staub) können sowohl auf dem Parkplatz als auch auf den Zufahrtsstraßen zu lokalen/kleinräumigen Beeinträchtigungen der Luftqualität führen. Diese sind jedoch nur temporär und auf die Nutzungszeiten des Parkplatzes beschränkt.

#### Schutzgut Landschaft

Der Parkplatz ist bereits vorhanden und etablierter Bestandteil der Landschaft auf dem Krahenberg. Er dient als Anlaufpunkt für Erholungssuchende, die mit ihrem Fahrzeug auf den Krahenberg fahren, um dort spazieren oder anderen Freizeitaktivitäten nach zu gehen. Durch den umliegenden raumwirksamen Gehölzbestand hat der Parkplatz keinerlei landschaftliche (Fern-)Wirkung, wie sich insbesondere aus dem Luftbild der Abb. 5 erkennen lässt.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter. Die nördlich gelegene Krahenburg ist nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Auf dem vorhandenen Parkplatz sind die Wechselwirkungen weitgehend anthropogen geprägt. Die ursprünglichen/natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurden bei der Errichtung des Parkplatzes zerstört, das Gelände und der Boden sowie der Wasserhaushalt erheblich verändert, die Schutzgüter Luft und Landschaft werden durch die den Parkplatz benutzenden Fahrzeuge potenziell beeinträchtigt.

Da sich in Folge der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine wesentlichen Veränderungen des Parkplatzes ergeben, ist eine detaillierte Betrachtung der bestehenden Wechselwirkungen nicht planungsrelevant. Entscheidend wird jedoch weiterhin sein, dass der Parkplatz wasserdurchlässig befestigt bleibt und es zu keiner Erhöhung eines potenziellen oberflächigen Regenwasserabflusses kommt.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

**Beschreibung – soweit möglich – insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Belange § 1 Abs. 6, Nr. 7 Buchstabe a) bis i) BauGB und Nichtdurchführung der Planung**

### **Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

Die mit der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich zulässigen Nutzung ist bereits vorhanden. Der bestehende Parkplatz soll in seiner Abmessung und Befestigungsform erhalten bleiben.

### **Nutzung natürlicher Ressourcen**

#### Fläche

Die sich aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergebenden Flächennutzung ist nachfolgend aufgeführt.

bisherige Darstellungen:

Öffentliche Grünfläche ca. 3.570 m<sup>2</sup>

geänderte Darstellungen:

Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr: ca. 3.570 m<sup>2</sup>

#### Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Klima / Luft, Landschaft

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ergeben sich aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, da der bestehende Parkplatz in seiner Abmessung und Befestigungsform erhalten bleibt. Somit ergeben sich auch keine relevanten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die über den bisherigen Rahmen und die bestehende Nutzung hinaus gehen. Die Situation im Plangebiet wird sich bezogen auf die Umweltbelange nicht entscheidend verändern. Das ist mit der vorliegenden Planung auch nicht beabsichtigt. Die vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dient lediglich dazu, die Voraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dafür zu schaffen, dass eine im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ nach § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann.

#### Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen

Für die nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen gilt ebenfalls, dass sich dazu aufgrund der bereits bestehenden Parkplatznutzung und der dafür vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben. Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind keine Vorgaben zu Rohstoffsicherungen enthalten. Zudem sind im unmittelbaren Umfeld alle Biotopstrukturen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere anthropogen überprägt.

### **Art und Menge an Emissionen**

#### Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung

Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Parkplatznutzung keine relevanten Auswirkungen auf Emissionen. Das Plangebiet ist durch Verkehr mäßig und nur temporär belastet, insbesondere durch Verkehrslärm. Die Lärmbelastungen werden auch weiterhin wirksam sein.

### Verursachung von Belästigungen

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Parkplatznutzung keine neuen/erstmaligen Belästigungen verursacht.

### **Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Mit der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Parkplatznutzung keine neuen/erstmaligen Abfälle verursacht.

### **Risiken**

#### für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und für die Umwelt z. B. durch Unfälle und Katastrophen

Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Parkplatznutzung keine relevanten Auswirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und für die Umwelt.

### **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten, zumal die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auslöst, die neu oder erstmalig möglich bzw. zulässig wären.

### **Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Parkplatznutzung keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

### **Beschreibung der eingesetzten Stoffe und Techniken**

Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Parkplatznutzung keine Auswirkungen bei der bestehenden und künftigen Nutzung eingesetzter Stoffe und Techniken.

## **2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen**

**mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen sowohl in der Bauphase als auch Betriebsphase**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Diese beziehen sich auf den parallel aufzustellenden Bebauungsplan und werden dort verbindlich geregelt. Dazu gehören die nachfolgenden Maßnahmen.

### Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von potenziellen Auswirkungen

Grundsätzlich ist vorgesehen, den bestehenden Parkplatz weder in seinen Abmessungen noch in seiner wasserdurchlässigen Befestigung zu verändern. Es ist allenfalls beabsichtigt, den Parkplatz über entsprechende Markierungen zu gliedern und zu ordnen, um die Fläche effektiv zu nutzen und unnötiges Rangieren zu vermeiden. Ein geordnetes Parken kann nicht nur Emissionen vermeiden, sondern auch dafür sorgen, dass mehr Erholungssuchende den Parkplatz nutzen können, statt ihr Fahrzeug an anderer Stelle abzustellen, wo dieses nicht gewünscht und zulässig ist.

### Unvermeidbare Auswirkungen und deren Ausgleichbarkeit

Da der Parkplatz bereits vorhanden und seit Jahrzehnten auf dem Krahenberg als Anlaufpunkt für Erholungssuchende fest etabliert ist, ist nicht vorgesehen, diese Nutzung aufzugeben und den Parkplatz zurück zu bauen. Es finden jedoch auch keine neuen Eingriffe statt, die es auszugleichen oder zu kompensieren gilt. Zudem ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Eingriffe zu ermitteln, zu bewerten und angemessen auszugleichen bzw. zu kompensieren.

### Überwachungsmaßnahmen

Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffenen Wahl**

Der Parkplatz ist bereits vorhanden und seit Jahrzehnten auf dem Krahenberg als Anlaufpunkt für Erholungssuchende fest etabliert. Es ist nicht vorgesehen, diese Nutzung aufzugeben und den Parkplatz zurück zu bauen. Insofern stellt sich auch keine Frage nach einem alternativen Standort. Zudem soll der Parkplatz weder in seinen Abmessungen noch in seiner wasserdurchlässigen Befestigung verändert werden.

## **2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

### **die unbeschadet § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind auf die Belange § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis d) und i) BauGB**

Auswirkungen im Hinblick auf schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

**bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Die Bewertung der mit der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen erfolgt im Wesentlichen auf Basis der bereits vorhandenen Nutzung. Darüber hinaus werden allgemein verfügbare Grundlagen wie der Flächennutzungsplan, der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sowie das Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz einbezogen. Besondere Schwierigkeiten haben sich bei den Bewertungen nicht ergeben.

#### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

#### **3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dient lediglich dazu, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Festsetzungen einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ in einem parallel aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann. Dazu werden die bisherigen Darstellungen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ bzw. NaherholungsSportpark durch die Darstellung einer Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (öffentlicher Parkplatz) ersetzt.

Der Parkplatz ist bereits vorhanden und seit Jahrzehnten auf dem Krahenberg als Anlaufpunkt für Erholungssuchende fest etabliert. Es ist nicht vorgesehen, diese Nutzung aufzugeben und den Parkplatz zurück zu bauen. Insofern stellt sich auch keine Frage nach einem alternativen Standort. Zudem soll der Parkplatz weder in seinen Abmessungen noch in seiner wasserdurchlässigen Befestigung verändert werden.

Aus der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

#### **3.4 Referenzliste der Quellen**

- Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
- Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Andernach

ausgefertigt:

Andernach, den .....

Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner  
Oberbürgermeister